

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Ordnungsamt

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

OA 106 - VIG 45 & 46/2022

Frau



██████████ Berlin

Tel. +49 30 90299-854 ██████████

Fax +49 30 90299-855 ██████████

vetleb@ba-sz.berlin.de

Königin-Luise-Str. 92, 14195 Berlin

Vermittlung: (030) 90299-0

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

29.08.2022

Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz

- in Sachen Kontrollbericht zu Lidl - VIG 45/2022
- in Sachen Kontrollbericht zu Edeka Küther - VIG 46/2022

Sehr geehrte Frau ██████████

auf Ihre E-Mail vom 29.08.2022 wird wie folgt Stellung genommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist der Antrag in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Die Normierung einer solchen Regelbescheidungsfrist stellt hierbei eine Richtdauer dar, von der abgewichen werden kann, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erfordern. Welche Umstände sich bei der Bearbeitung des Antrags ergeben, können dabei pauschal vom Antragsteller nicht beurteilt werden. So können beispielsweise gewährte Fristverlängerungen an den Dritten innerhalb der Anhörung oder nach der Bekanntgabe der Entscheidung zu einer Verlängerung des Verfahrens führen.

Zudem besagt die Frist nach § 5 Abs. 2 S. 1 VIG, dass der Antrag zu bescheiden ist. Im vorliegenden Fall wurden Sie bislang mit Schreiben vom 22.08.2022 gebeten, Ihr Auskunftersuchen zu bestätigen. Erst nach dem Eingang der Rückmeldung des Antragstellers kann die Bearbeitung des Antrags erfolgen. Ihre Bestätigung ist mit E-Mail vom 29.08.2022 bei der hiesigen Behörde eingegangen. Demzufolge beginnt die Bescheidungsfrist ab diesem Datum.

Des Weiteren besagt Satz 2 der vorgenannten Norm, dass automatisch eine Fristverlängerung im Falle der Beteiligung Dritter erfolgt. Ob eine Beteiligung des betroffenen Unternehmers erforderlich ist, ist ebenso vom Einzelfall abhängig. Es ist daher unrichtig, wie Sie angeben, dass eine Anhörung unnötig ist. Ob von einer Anhörung abgesehen werden kann richtet sich allein danach, inwieweit die Entscheidung eine Abwägung der widerstreitenden Interessen erfordert. Dies stellt sich im laufenden Verfahren heraus und kann daher vorab nicht beurteilt werden.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin

Verkehrsanbindung: Bus 115, N10, X10, X83 (Königin-Luise-Str./Clayallee), N10, X83 (Vogelsang)

Bankverbindung Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf, IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02, BIC: BE LA DE BE XXX

Hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufs ist anzumerken, dass derzeit lediglich die von der Plattform generierte E-Mail-Adresse vorliegt. Da die Entscheidung über den Antrag jedoch im Sinne von § 41 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Ihnen als Antragstellerin bekanntzugeben ist, erfordert dies noch die Mitteilung Ihrer eigenen E-Mail-Adresse.

Sofern weitere Fragen bestehen, können diese gern auch telefonisch geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

